

Richterliche Geschäftsverteilung für das Sozialgericht Schwerin

ab dem 01.01.2024

Das Präsidium des Sozialgerichts Schwerin hat am 14.12.2023 - vorbehaltlich der Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter - die Verteilung der Geschäfte des Sozialgerichts Schwerin ab dem 01.01.2024 wie folgt geregelt:

Teil A

Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die
Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern

1. Kammer:

(R/AR/Ehri)

Angelegenheiten

- der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der Künstler nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz,
- nach § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes,
- nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
- nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (Art. 3 RÜG),
- nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet und des Gesetzes über das Ruhen von Ansprüchen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungsrühensgesetz) und
- nach dem Gesetz über den Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet und
- nach der Satzung der Seemannskasse
- nach § 27 Abs. 2 Berufliches Rehabilitierungsgesetz
- nach § 6 Abs. 4 Entschädigungsrentengesetz

Bestand der 1. Kammer mit dem Registerzeichen R sowie
Bestand der 7. Kammer mit dem Registerzeichen R
Klageeingänge aus den o.g. Rechtsgebieten

Angelegenheiten, die in das allgemeine Register einzutragen sind sowie solcher der ehrenamtlichen Richter
Bestand der 7. Kammer und Eingänge aus dem o.g. Rechtsgebiet.

Vorsitz: Richter am Sozialgericht (stVDir) Dr. Krasemann
1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Otto
2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Wolfram

2. Kammer:

(AL/KG)

Angelegenheiten

- der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und
- des Kindergeldrechts (außer Streitigkeiten nach § 6a und 6b BKGG) sowie

Bestand der 2. Kammer

Klageeingänge aus den o. g. Rechtsgebieten

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Otto
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht (stVDir) Dr. Krasemann
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht Dr. Gosch

3. Kammer: (KA)

Angelegenheiten des Vertrags(zahn)arztrechts (§ 10 Abs. 2 SGG)

Bestand der 3. Kammer

Klageeingänge aus den o. g. Rechtsgebieten mit den Endziffern 0 bis 4

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Wolfram
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Dr. Gosch
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht (stVDir) Dr. Krasemann

4. Kammer: (SO/AY)

Angelegenheiten

- nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX und
- des Asylbewerberleistungsgesetzes

Bestand der 4. Kammer

Klageeingänge aus den o. g. Rechtsgebieten

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Dr. Pietrzik
1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Pfau
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht Figura

5. Kammer: (KR)

Angelegenheiten

- der gesetzlichen Krankenversicherung,
- Streitigkeiten, die sich aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz (oder jeweiligen Vorgänger- oder Nachfolgeregelungen) ergeben,
- Streitigkeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen sowie § 21b SGB I, Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenkassen, nach § 28h Abs. 2 SGB IV, der §§ 7 Absätze 3, 9 und 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
- Streitigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz,
- Rechtsstreitigkeiten nach § 28r SGB IV.

Rechtsstreitigkeiten betr. die Beitragshöhe in der Pflegeversicherung für Mitglieder, die ihre Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst zu zahlen haben, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenversicherung der Krankenkasse über die Beitragshöhe in einem gemeinsamen Beitragsbescheid ergeht (§ 46 Abs. 2 S. 4 SGB XI).

Rechtsstreitigkeiten um Hilfsmittel und Pflegehilfsmitteln, soweit die Entscheidung nach Maßgabe des § 40 Abs. 5 SGB XI in einem Bescheid erfolgt, unabhängig davon, ob der Träger der Kranken- oder der Pflegeversicherung entschieden hat.

Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht und Beitragsnachentrichtung (jeweils einschließlich der Zugehörigkeit zu einer in Gesetz oder Satzung bestimmten besonderen Versicherungsgruppe) in der Pflegeversicherung (auch soweit die private Pflegeversicherung betroffen ist).

Bestand der 5. Kammer

Bestand der 15. Kammer, Klageeingänge bis zum 31.12.2019.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Dr. Pietrzik
1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Pfau
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht Figura

6. Kammer: (KA)

Angelegenheiten des Vertrags(zahn)arztrechts (§ 10 Abs. 2 SGG)

Bestand der Kammer 6

Klageeingänge aus dem o.g. Rechtsgebiet mit den Endziffern 5 bis 9.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Wolfram
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Dr. Gosch
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht (stVDir) Dr. Krasemann

7. Kammer: (AS)

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bürgergeld

Bestand der 10. Kammer, Klageeingänge bis zum 31.12.2020.

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Prehn
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Figura
2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Pfau

8. Kammer: (KR/EG/SV)

Angelegenheiten

- der gesetzlichen Krankenversicherung,
- Streitigkeiten, die sich aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz (oder jeweiligen Vorgänger- oder Nachfolgeregelungen) ergeben,
- Streitigkeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen sowie § 21b SGB I, Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenkassen, nach § 28h Abs. 2 SGB IV, der §§ 7 Absätze 3, 9 und 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
- Streitigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz,
- Rechtsstreitigkeiten nach § 28r SGB IV.

Rechtsstreitigkeiten betr. die Beitragshöhe in der Pflegeversicherung für Mitglieder, die ihre Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst zu zahlen haben, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenversicherung der Krankenkasse über die Beitragshöhe in einem gemeinsamen Beitragsbescheid ergeht (§ 46 Abs. 2 S. 4 SGB XI).

Rechtsstreitigkeiten um Hilfsmittel und Pflegehilfsmitteln, soweit die Entscheidung nach Maßgabe des § 40 Abs. 5 SGB XI in einem Bescheid erfolgt, unabhängig davon, ob der Träger der Kranken- oder der Pflegeversicherung entschieden hat.

Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht und Beitragsnachentrichtung (jeweils einschließlich der Zugehörigkeit zu einer in Gesetz oder Satzung bestimmten besonderen Versicherungsgruppe) in der Pflegeversicherung (auch soweit die private Pflegeversicherung betroffen ist).

Bestand der 8. Kammer

Bestand der 25. Kammer, Klageeingänge ab dem 27.12.2019.

Klageeingänge aus den o. g. Rechtsgebieten mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9.

und

Angelegenheiten

- nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- und
- Streitigkeiten, soweit sie nicht anderen Kammern zugewiesen sind.

Bestand der 8. Kammer

Klageeingänge aus den o.g. Rechtsgebieten

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Prehn
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Figura
2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Pfau

9. Kammer:

(AS/BK)

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bürgergeld

Bestand der 9. Kammer

Klageeingänge nach dem in Teil B geregelten Verteilungsmodus

Streitigkeiten nach §§ 6a, 6b, 6d BKGG.

Bestand der 9. Kammer

Klageeingänge aus dem o. g. Rechtsgebiet

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Otto
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht (stVDir) Dr. Krasemann
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht Dr. Gosch

10. Kammer:

(AS)

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bürgergeld

Bestand der 10. Kammer, Klageeingänge ab dem 01.01.2021.

Klageeingänge nach dem in Teil B geregelten Verteilungsmodus.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Pfau
1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Dr. Pietrzik
2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Thede

11. Kammer: (AS)

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bürgergeld

Bestand der 11. Kammer
Klageeingänge nach dem in Teil B geregelten Verteilungsmodus

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Figura
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Prehn
2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Otto

12. Kammer: (SF-E/JE)

Angelegenheiten des Kostenrechts

Bestand der Kammer 12
Eingänge SF-E/JE

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Thede
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Prehn
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht Figura

13. Kammer: (SB)

Streitigkeiten bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 SGB IX a.F./§ 152 SGB IX

Bestand der 13. Kammer
Klageeingänge aus dem o.g. Rechtsgebiet mit den Endziffern 1, 3, 5.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Wolfram
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Dr. Gosch
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht (stVDir) Dr. Krasemann

14. Kammer: (SB)

Streitigkeiten bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 SGB IX a.F./§ 152 SGB IX.

Bestand der 14. Kammer
Klageeingänge aus dem o. g. Rechtsgebiet mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 7, 8, 9.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Thede
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Prehn
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht Figura

15. Kammer:

(BA)

Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach § 28p und § 28q SGB IV, die unter dem Registerzeichen BA geführt werden.

Bestand der 1. Kammer mit dem Registerzeichen BA sowie Bestand der 7. Kammer mit dem Registerzeichen BA.
Klageeingänge aus dem o.g. Rechtsgebiet.

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Pfau
1. Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Dr. Pietrzik
2. Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Thede

16. Kammer:

(U)

Angelegenheiten

- der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Rückerstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Unfallversicherung und Trägern der Krankenversicherung einschließlich der Streitigkeiten nach § 105 SGB X und
- nach § 10 Abs. 1 Entwicklungshelfergesetz

Bestand der 16. Kammer
Klageeingänge aus den o. g. Rechtsgebieten.

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Wolfram
1. Vertretung Richter am Sozialgericht Dr. Gosch
2. Vertretung Richter am Sozialgericht (stVDir) Dr. Krasemann

17. Kammer:

(KR)

Angelegenheiten

- der gesetzlichen Krankenversicherung,
- Streitigkeiten, die sich aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz (oder jeweiligen Vorgänger- oder Nachfolgeregelungen) ergeben,
- Streitigkeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen sowie § 21b SGB I,
- Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenkassen, nach § 28h Abs. 2 SGB IV,
- der §§ 7 Absätze 3, 9 und 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
- Streitigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz,
- Rechtsstreitigkeiten nach § 28r SGB IV.

Rechtsstreitigkeiten betr. die Beitragshöhe in der Pflegeversicherung für Mitglieder, die ihre Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst zu zahlen haben, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenversicherung der Krankenkasse über die Beitragshöhe in einem gemeinsamen Beitragsbescheid ergeht (§ 46 Abs. 2 S. 4 SGB XI).

Rechtsstreitigkeiten um Hilfsmittel und Pflegehilfsmitteln, soweit die Entscheidung nach Maßgabe des § 40 Abs. 5 SGB XI in einem Bescheid erfolgt, unabhängig davon, ob der Träger der Kranken- oder der Pflegeversicherung entschieden hat.

Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht und Beitragsnachentrichtung (jeweils einschließlich der Zugehörigkeit zu einer in Gesetz oder Satzung bestimmten besonderen Versicherungsgruppe) in der Pflegeversicherung (auch soweit die private Pflegeversicherung betroffen ist).

Bestand der 17. Kammer

Bestand der 25. Kammer, Klageeingänge bis 26.12.2019.

Klageeingänge mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8.

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Dr. Gosch
1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Wolfram
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht Prehn

18. Kammer: - unbesetzt -

19. Kammer: - unbesetzt -

20. Kammer: (VE)

Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen.

Bestand der 20. Kammer

Klageeingänge aus dem o.g. Rechtsgebiet.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Wolfram
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Dr. Gosch
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht (stVDir) Dr. Krasemann

21. Kammer: (P)

Angelegenheiten der Pflegeversicherung, soweit nicht die Kammern 8 oder 17 zuständig sind.

Bestand der 21. Kammer

Klageeingänge aus dem o. g. Rechtsgebiet.

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Figura
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Prehn
2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Otto

Teil B

Neu eingehende Verfahren, ausgenommen die nach Teil C, IV. zu verteilenden Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, mit dem Registerzeichen „AS“ werden nach der Reihenfolge des Eingangs auf die nachstehenden Kammern gemäß nachfolgendem Turnus verteilt:

Kammer 9 24 %

Kammer 10	44 %
Kammer 11	32 %

Der Turnus beginnt neu.

Ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen des GVP eine der Turnuszuteilung entgegenstehende Zuteilung, wird der Turnus unterbrochen und das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen.

Die Abgaben von einer Kammer auf eine andere Kammer werden nicht auf den Turnus angerechnet.

Teil C

Allgemeine Zuständigkeitsregelungen und sonstige Tätigkeiten

I.

Jedes Verfahren ist nach Klagebegehren und Herkunft der angegriffenen Maßnahme einem bestimmten Rechtsgebiet zuzuordnen. Unter mehreren Rechtsgebieten entscheidet die Herkunft der angegriffenen Maßnahme, sonst das im Vordergrund stehende Rechtsgebiet, bei Zweifeln die/der Beklagte.

Rechtshilfeersuchen und Beweissicherungsverfahren werden der Kammer zugewiesen, die für das Aufgabengebiet des Rechtshilfeersuchens oder des Beweissicherungsverfahrens zuständig ist. Sind für ein Rechtsgebiet mehrere Kammern zuständig, gilt für die Verteilung die unter IV geregelte Teilnahmegewichtung.

Zu den Angelegenheiten des Kostenrechts gehören Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen die Festsetzung der Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe Beigeordneten, die der RichterIn oder dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden (SF-E). Zum Fachgebiet gehören auch die gerichtliche Festsetzung der zu gewährenden Entschädigung für ehrenamtliche Richterinnen oder Richter, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige oder Beteiligte einschließlich der gerichtlichen Festsetzung der Pauschgebühr (SF-JE).

II.

Gehen mehrere Sachen eines Rechtsgebietes an demselben Tage ein, so werden die Eintragungen in das Prozessregister in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen. Bei mehreren Klageeingängen von Klägern, deren Namen mit demselben Buchstaben beginnen, erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Namens, sodann des zuerst genannten Vornamens. Bei Namen aus mehreren Bestandteilen, ist der erste groß geschriebene Buchstabe des Personennamens maßgeblich (z. B. Graf von Berg = B). Bei Namen von Versicherungsträgern, juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der Anfangsbuchstabe des wesentlichen Ortshinweises entscheidend (z. B. Deutsche Rentenversicherung Nord/Bund = N/B).

III.

Für Schadensersatz-, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche gegen Körperschaften, die für die in Abschnitt A angeführten Rechtsgebiete zuständig sind, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Regelungen des Abschnitts A. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit eine der genannten Körperschaften klagt oder beklagt ist.

IV. Einstweilige Rechtsschutzverfahren

1.

Die Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz werden vorbehaltlich besonderer Regelungen auf die für das jeweils betroffene Rechtsgebiet zuständigen Kammern entsprechend dem für die Hauptsacheverfahren in Teil A und B geregelten Verteilungsschlüssel verteilt.

2.

KR-Verfahren werden gleichmäßig mit folgender Teilnahmegewichtung auf die nachstehenden Kammern in der angegebenen Reihenfolge verteilt:

Kammer 8	5
Kammer 17	5

KA-Verfahren werden gleichmäßig mit folgender Teilnahmegewichtung auf die nachstehenden Kammern in der angegebenen Reihenfolge verteilt:

Kammer 3	5
Kammer 6	5

SB-Verfahren werden mit folgender Teilnahmegewichtung auf die nachstehenden Kammern in der angegebenen Reihenfolge verteilt:

Kammer 13	3
Kammer 14	7

3.

Die Abgaben von einer Kammer auf eine andere Kammer werden nicht auf den Turnus angerechnet.

Die Kammer, die zuletzt mit einer noch anhängigen Streitigkeit im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (§§ 86a, 86b SGG) befasst ist, ist auch für später anhängig werdende Klagen oder weitere Eilverfahren desselben Antragstellers zuständig.

Bis 12:00 Uhr eingehende Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren werden noch am selben Tag der zuständigen Kammer zugewiesen, für danach eingehende Anträge erfolgt die Verteilung erst am Folgetag zu Dienstbeginn. Gehen Hauptsacheverfahren und Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren am selben Tag ein, ist die Kammer insgesamt zuständig, die für das Eilverfahren zuständig ist.

Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig und einer Kammer zugewiesen worden, so ist bis zum erstinstanzlichen Abschluss dieses Verfahrens die Zuständigkeit der Kammer auch für nachfolgende Anträge im einstweiligen Rechtsschutz gegeben.

Die Zuständigkeit einer Kammer nach den Sätzen 2 bis 5 wird im Übrigen auch für Anträge begründet, die von vermeintlichen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Abs. 3 SGB II eines Antragstellers erhoben werden.

Im Falle der Änderung der Geschäftsverteilung folgen die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens.

V.

Erhebt eine natürliche Person weitere Klagen im selben Sachgebiet, so wird für die weiteren Klagen die Zuständigkeit der Kammer begründet, die bereits für das erste - noch anhängige - Klageverfahren zuständig ist. Die Zuständigkeit dieser Kammer wird im Übrigen auch für Klagen begründet, die von vermeintlichen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft i.S. von § 7 Abs. 3 SGB II eines Klägers erhoben werden.

Werden im Rahmen der Geschäftsverteilung in einem bestimmten Zeitraum erhobene Klagen von einer Kammer an eine andere Kammer abgegeben, wird diese (neue) Kammer auch für im Sinne des Satzes 1 weitere Klagen zuständig, die nach diesem Zeitraum erhoben worden

sind. Umgekehrt gehen die bestimmten Klagen nicht auf die (neue) Kammer über, wenn noch eine frühere Klage des Klägers im selben Rechtsgebiet in der (abgebenden) Kammer anhängig ist. Abgegeben werden nicht Verfahren, deren Ruhen/Aussetzung angeordnet ist und die ausgetragen worden sind oder die nach § 14 Abs. 5 der Aktenordnung (alter Fassung) weggelegt worden sind; dies gilt auch für die Verfahren, die mit den im 1. Hs. genannten Verfahren im Sachzusammenhang (derselbe Kläger oder vermeintlichen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft) stehen.

Die Zuständigkeit für eine weitere Klage aus demselben Rechtsverhältnis richtet sich nach der Zuständigkeit für die zuerst eingegangene Klage (z. B. wenn zuerst der Versicherte, später die AOK klagt).

VI.

Sind sowohl die/der erste als auch die/der zweite Vertreter/in der/des Kammervorsitzenden verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch die/den nicht verhinderte/n erste/ersten Vorsitzende/n der nachfolgenden Kammern. Hierbei gilt die Kammer 1 als der letzten Kammer des Geschäftsverteilungsplanes nachfolgend.

VII.

Bei vom Bundessozialgericht oder vom Landessozialgericht zurückverwiesenen Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt, zu dem das Instanzurteil beim Sozialgericht eingeht.

Bei Fortsetzung des Verfahrens in Sachen, die als beendet ausgetragen sind, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt des erneuten Aufgreifens. Dies gilt entsprechend für Nebenentscheidungen.

Für Entscheidungen nach §§ 179, 180 SGG (Wiederaufnahme) oder § 181 SGG ist die Kammer zuständig, die nach der Geschäftsverteilung für die Klage zuständig wäre.

VIII.

Werden Verfahren fortgeführt, die gem. § 14 Abs. 5 Aktenordnung (alter Fassung) weggelegt worden sind oder deren Ruhen angeordnet worden war, ist weiterhin die Kammer zuständig, die am Tage der Austragung zuständig gewesen ist, sofern ihre Zuständigkeit für dieses Rechtsgebiet noch besteht. Besteht die Zuständigkeit nicht fort, wird das Verfahren als Neueingang behandelt.

IX.

Geladene Rechtsstreitigkeiten bleiben von Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt.

Ebenso gehen Klagen, über die durch Gerichtsbescheid entschieden worden ist, bei denen noch ein Antrag nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGG statthaft ist, nicht auf eine andere Kammer über.

Werden Bestände nach Teil A einer anderen Kammer zugewiesen, bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Kammer für erledigte Verfahren bestehen, in denen noch eine Kostenentscheidung nach § 193 SGG oder § 197a SGG zu treffen ist.

Ist die bisherige Kammer im Zuge der Zuweisung der Bestände an andere Kammern aufgelöst worden, gehen auch die erledigten Verfahren, in denen noch Kostenentscheidungen nach § 193 SGG zu treffen sind, auf die neuen Kammern über.

Für die Aufhebung und Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) ist die Kammer zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig war oder ist. Dies gilt auch, wenn diese Kammer für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert diese Kammer nicht mehr, ist diejenige Kammer zuständig, die hinsichtlich der Bestandsakten an ihre Stelle getreten ist.

X.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet auf richterlichen Antrag das

Präsidium endgültig.

XI.

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche gegen Richter (§ 60 SGG in Verbindung mit § 45 Abs. 2 ZPO) ist der Vorsitzende der im Geschäftsverteilungsplan nachfolgenden Kammer zuständig. Auf die Kammer mit der höchsten Nummer folgt diejenige mit der niedrigsten Nummer. Im Falle von Personenidentität entscheidet die/der Vorsitzende der Kammer mit der nächst höheren Kammernummer.

XII.

Als Güterichter i.S. von § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden entsprechend einer Vereinbarung mit dem Präsidium des Sozialgerichts Rostock die Güterichter des Sozialgerichts Rostock auch für den Bezirk des Sozialgerichts Schwerin bestimmt.

XIII. Verfahren im Zusammenhang mit Datenschutzverstößen

Verfahren nach §§ 81a, 81b SGB X (SF-DS) sind derjenigen Kammer zugewiesen, der das Sachgebiet zugewiesen ist, in welchem der gerügte Datenschutzverstoß geschehen sein soll. Die Geschäftsverteilung der Teile A bis C gilt entsprechend.

XIV. Sonstige Tätigkeiten

Richterin am Sozialgericht Otto und Richter am Sozialgericht (stVDir) Dr. Krasemann bilden für das Sozialgericht Schwerin im höheren Dienst das „Kompetenzteam Einführung eAkte/eIP“ mit einem AKA-Anteil von je 0,25 (bis April 2024).

Örtlicher Richterrat: derzeit unbesetzt.

Teil D

Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zu den Kammern und Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen

1.

Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern gemäß den Listen in Anlage 1 zugeteilt.

Die Kammern 1, 2, 5, 7 - 11, 15 - 17 und 21 greifen gemeinsam auf die Liste A zu.

Für die 13., 14. und 20. Kammer gilt Liste B, für die 3. und 6. Kammer Liste C und für die 4. Kammer Liste D. Die bisherigen Heranziehungslisten werden mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen fortgeführt. Maßgebend für die Heranziehung ist jeweils das Datum der ersten Ladungsverfügung des Vorsitzenden für die Beteiligten (§ 110 SGG). Wird ein ehrenamtlicher Richter im Hinblick auf eine Ausschließungsregelung übergangen, so wird er bei nächster Gelegenheit herangezogen.

2.

Die nach § 17 Abs. 3 SGG oder nach § 60 Abs. 1 und 2 SGG für ein Verfahren ausgeschlossenen Richter sind bei der Heranziehung für den betroffenen Sitzungstag zu übergehen, und der listennächste ehrenamtliche Richter ist heranzuziehen.

3.

- a) Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, oder
- b) wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war der ehrenamtliche Richter bereits geladen, so gilt er für die weitere

Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für ihn ist der für eine spätere Sitzung noch nicht geladene, listennächste ehrenamtliche Richter heranzuziehen.

- c) Wird es durch die Verhinderung eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters erforderlich, binnen einer Frist von bis zu 1 Woche vor dem Termin - und damit kurzfristig- einen anderen ehrenamtlichen Richter zu laden, so gelten jene ehrenamtlichen Richter, die der kurzfristigen Ladung nicht nachkommen können, nicht als herangezogen. Der nachzuladende Richter ist telefonisch zu laden. Wenn er innerhalb einer Frist von 2 Stunden nicht erreicht werden kann, gilt er als nicht erreichbar, und es ist der nächstberufene Richter zu laden.

4.

Scheidet ein ehrenamtlicher Richter aus, so tritt künftig an seine Stelle auf der Heranziehungsliste der für ihn neuberufene ehrenamtliche Richter.

5.

Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Nr. 1 S. 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung des ehrenamtlichen Richters keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Dr. Krasemann

Hampel

Figura

Dr. Pietrzik

Wolfram